



INHALTSVERZEICHNIS

FRANKREICH

1. Teilzeitbeschäftigung: Sondermaßnahmen im Jahr 2020
2. Reform: APL (Aide personnalisée au logement) –Wohngeld-
3. Französische Behörden und wie sie zu finden sind
4. Aufwertung des Mindestlohns zum 1. Januar 2021
5. Was sollte ich tun, bei ausbleibenden Unterhaltszahlungen?

DEUTSCHLAND

1. Abschaffung des Solidaritätszuschlags ab 2021
2. Mehrwertsteuererhöhung in Deutschland ab dem 1.1.2021
3. Digitale Krankmeldung und elektronische Patientenakte
4. Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze auch im Kalenderjahr 2021
5. Die Grundrente in Deutschland ab dem 01. Januar 2021

GRENZÜBERSCHREITEND

1. Die Winterreifen in Deutschland und in Frankreich

INFOBEST

1. Vorstellung der neue infobest-Mitarbeiterin
2. Das Aufsichtsgremium der INFOBEST Vogelgrun/Breisach am 13. November 2020

SPRECHTAGE DES INFOBEST-NETZWERKS

FRANKREICH

TEILZEITBESCHÄFTIGUNG: SONDERMAßNAHMEN IM JAHR 2020

Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung ohne Arbeit berechtigen grundsätzlich nicht zur Anerkennung von Rentenversicherungsquartalen für die Basisrente.

Dennoch wurden am 2. Dezember 2020 im Amtsblatt zwei Dekrete veröffentlicht, die die Modalitäten der Berücksichtigung von Zeiten der Kurzarbeit im Zusammenhang mit der Gesundheitskrise bei der Berechnung der Rentenansprüche erläutern.

Dekrete :

<https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000042592528?r=Z5vdgA2KVk>

<https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000042592622?r=CUbhAhaBaf>

Demnach ist eine Quote von 220 vergüteten Stunden notwendig, um ein Quartal anzurechnen, begrenzt auf 4 Quartale für das Jahr 2020.

Zeiten der Teilzeitbeschäftigung zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 werden ausnahmsweise für die Anrechnung der Altersrentenansprüche der Versicherten der allgemeinen Rentenkasse (Caisse Nationale d'Assurance Vieillesse - CNAV) und der Kasse für landwirtschaftliche Arbeitnehmer (Mutualité Sociale Agricole - MSA), mit Wirkung ab dem 12. März 2020, berücksichtigt. Diese Maßnahme wurde im Gesetz vom 17. Juni 2020 über verschiedene Bestimmungen im Zusammenhang mit der Gesundheitskrise vorgesehen.

Diese Maßnahme wurde auch für bestimmte Sonderrentenkassen z.B. für Seeleute, Flugbesatzungen (Piloten/-innen, Flugbegleiter/-innen und Stewards), Notarfachangestellte, Staatsangestellte, Personal der SNCF- und RATP- in der Elektrizitäts- und Gaswerke, bestätigt.

REFORM: APL (AIDE PERSONNALISÉE AU LOGEMENT) – WOHNGELD-

Am 1. Januar 2021 wurde die "Echtzeit"-Reform des Wohngeldes eingeführt. Das Ziel dieser Reform ist, dass die Höhe des Wohngeldes unter Berücksichtigung des aktuellen Familienstandes und Einkommens aller im selben Haushalt lebenden Mitglieder berechnet wird.

Seit dem 1. Januar 2021 wird das Wohngeld wie folgt berechnet:

- Basis: Einkünfte der letzten 12 Monate und nicht mehr jene von vor zwei Jahren,
- Aktualisierung: alle 3 Monate statt einmal jährlich.

Die Zahlung erfolgt weiterhin monatlich und zu einem festen Termin:

- am 25. des Monats für die Mieter einer Sozialwohnung,
- am 5. des Monats für andere Empfänger.

Der Empfänger muss keine besonderen Schritte unternehmen, es sei denn die CAF fordert dies von ihm.

Quellen :

<https://www.caf.fr/allocataires/caf-de-la-sarthe/actualites/annee/2019/decalage-de-la-reforme-les-apl-en-temps-reel>

<https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A14292>

<https://www.caf.fr/allocataires/actualites/2020/les-aides-personnelles-au-logement-evoluent-0>

FRANZÖSISCHE BEHÖRDEN UND WIE SIE ZU FINDEN SIND

Wir alle müssen feststellen: Mit der Digitalisierung in französischen Behörden fehlen in deren Kundenservice immer mehr die direkten telefonischen Ansprechpartner. Diese werden bestenfalls durch automatisierte Sprachdialogsysteme ersetzt. Hier haben wir Ihnen die meistgefragten Behörden und deren Kontakte zusammengestellt:

Stelle	Internetseite	☎ aus Frankreich	☎ aus dem Ausland	Erreichbarkeit
Krankenversicherung	www.ameli.fr	36 46	+33 184 90 36 46	Montag- Freitag 08:30 – 17:30
Arbeitsagentur (pôle emploi)	www.pole-emploi.fr	39 49	+33 177 86 39 49	lokal unterschiedlich
Rentenversicherung	www.lassuranceretraite.fr Regional (Elsass) : www.carsat-alsacemoselle.fr	39 60	+33 971 10 39 60	Montag- Freitag 08:00 – 17:00
Familienkasse (CAF)	www.caf.fr	32 30	+33 969 32 21 21	Montag- Freitag 09:00 – 16:30
Kfz An- und Ummeldung	https://www.immatriculation.ants.gouv.fr/	34 00	+33 970 83 07 07	Montag- Freitag 07:45 – 19:00
Führerschein / Fahrausweis	https://permisdeconduire.ants.gouv.fr/			Samstag 08:00 – 17:00
Steuern	https://www.impots.gouv.fr/portail/contacts	0809 401 401	+33 809 401 401	Montag- Freitag 08:30 – 19:00
Strafregisterauszug	https://casier-judiciaire.justice.gouv.fr/pages/accueil.xhtml	--	--	--
Anmerkung - Bitte beachten Sie, dass sämtliche Dienste nur in französischer Sprache zur Verfügung stehen.				

- Die Nutzung der Sprachserver ist gebührenfrei, d.h. es entstehen nur die regulären Telefonkosten.

AUFWERTUNG DES MINDESTLOHNS ZUM 1. JANUAR 2021

Seit dem 1. Januar 2021 und in Anwendung des Dekrets Nr. 2020-1598 vom 16. Dezember 2020 wurde in Frankreich der interprofessionelle Mindestwachstumslohn (SMIC) angehoben. Dieser Stundenlohn, unter dem gesetzlich kein Arbeitnehmer bezahlt werden darf, beträgt nun 10,25 € brutto angehoben (Erhöhung um 0,99 %).

Der SMIC entspricht einem Betrag von 1.554,58 € brutto monatlich auf Basis der gesetzlichen Arbeitszeit von 35 Stunden pro Woche (1.539,42 € im Jahr 2020) und 18.654,96 € jährlich (18.473,00 € am 1. Januar 2020).

Quelle:

Dekret Nr. 2020-1598 vom 16. Dezember 2020 zur Erhöhung des Mindestlohns für Wachstum

<https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000042677359>

WAS SOLLTE ICH TUN, BEI AUSBLEIBENDEN UNTERHALTSZAHLUNGEN?

Seit dem 1. Januar 2021 kann die CAF – Caisse d’allocations familiales (oder die MSA – Mutualité sociale agricole) vermitteln, wenn der andere Elternteil den Unterhalt nicht oder nur teilweise zahlt, wie dies zwischen den Ex-Ehepartnern vereinbart oder vom Richter in einem vollstreckbaren Titel entschieden wurde.

Um einen Anspruch auf Rückforderungshilfe von der CAF zu haben, müssen Sie einen vollstreckbaren Titel haben, der beweist, dass der andere Elternteil unterhaltspflichtig ist, und - je nach Ihrer Situation - müssen Sie einem der folgenden Verfahren nachgehen:

- Sie ziehen Ihr(e) Kind(er) allein auf: Sie müssen eine Familienbeihilfe (ASF – Allocation de soutien familial) beantragen, die Sie zusätzlich zum Antrag auf Rückforderung von unbezahltem Unterhalt beantragen können;
- Wenn Sie als Paar leben oder die Kriterien für die ASF nicht erfüllen: Sie müssen einen Antrag auf Hilfe zur Rückforderung von nicht bezahltem Unterhalt (Darpa - Demande d'aide au recouvrement des pensions alimentaire) stellen.

Die ASF wird als Vorschuss an Sie ausgezahlt, wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt mehr zahlt.

Die CAF wird dann ein Verfahren einleiten, um den nicht gezahlten Unterhalt vom anderen Elternteil zurückzufordern, um den ASF, den Sie als Unterhaltsvorschuss erhalten, zurückzuerhalten, bis der geschuldete Unterhaltsbetrag ausgeglichen ist. Das bedeutet, dass selbst wenn der andere Elternteil die Unterhaltszahlungen wieder aufnimmt und Sie die ASF nicht mehr erhalten, der zum Unterhalt verpflichtete Elternteil nach wie vor zur Rückzahlung des von der CAF geleisteten Unterhaltsvorschuss (ASF) verpflichtet ist

Auch wenn Sie keinen vollstreckbaren Titel haben, kann die ASF für vier Monate an Sie gezahlt werden. Wenn Sie nachweisen können, dass ein Verfahren zur Festsetzung des Unterhalts eingeleitet wurde, kann die CAF die ASF auch für mehr als vier Monate weiterzahlen.

DEUTSCHLAND

ABSCHAFFUNG DES SOLIDARITÄTSZUSCHLAGS AB 2021

Ab 1. Januar 2021 fällt der Solidaritätszuschlag (kurz Soli) für rund 90 Prozent der Lohn- und Einkommensteuerzahler weg. Weitere 6,5 Prozent der Steuerzahler mit etwas höheren Einkünften sollen ihn noch teilweise entrichten. Nur Spitzenverdiener, die rund 3,5 Prozent ausmachen, müssen den Soli auch künftig in voller Höhe zahlen.

Von der Abschaffung profitieren alle Steuerzahler, also nicht nur Arbeitnehmer sondern auch Selbstständige.

Eingeführt wurde der Solidaritätszuschlag 1991 nach der Wiedervereinigung als Sondersteuer vor allem für den Ost-Aufbau. 30 Jahre nach der Wiedervereinigung und dem Auslaufen des Solidarpakts II zum Jahresende 2019 hat der Solidaritätszuschlag seine Daseinsberechtigung verloren.

Grundsätzlich zahlt den Soli jeder Steuerzahler in Deutschland als Zuschlag in Höhe von aktuell 5,5 Prozent auf die Einkommen-, Körperschaft- und Kapitalertragsteuer. Bemessungsgrundlage ist also die zu zahlende Steuer. Ab 2021 wird die Freigrenze, bis zu der kein Solidaritätszuschlag anfällt, deutlich angehoben: von 972 EUR auf 16.956 EUR bei Einzelveranlagung bzw. von 1.944 EUR auf 33.912 EUR bei Zusammenveranlagung. Das heißt: bei wem weniger Lohn- oder Einkommensteuer anfällt, der muss keinen Solidaritätszuschlag zahlen.

Für Steuerzahler, die knapp über einer Freigrenze liegen, wurde eine sogenannte Milderungszone eingeführt. Diese soll verhindern, dass der Solidaritätszuschlag sofort in voller Höhe erhoben wird.

Stattdessen wird er innerhalb der Milderungszone schrittweise mit steigendem Einkommen an den vollen Satz von 5,5 Prozent herangeführt. Je mehr die Freigrenze also überschritten wird, desto stärker steigt die Belastung.

Mit der Anhebung der Freigrenze und Einführung der Milderungszone sollen höhere Einkommen einer stärkeren Steuerbelastung unterliegen als niedrigere Einkommen. Ausgenommen von der Reform sind allerdings Körperschaftsteuerzahler. Wer eine GmbH oder AG betreibt, muss den Soli auch 2021 in voller Höhe auf die Körperschaftsteuer zahlen.

Auch für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt die neue Steuerentlastung 2021 nicht. Dazu gehören Zinsen, Dividenden und Gewinne aus dem Verkauf von Aktien und Fonds. Anleger, die ihren Sparerfreibetrag von 801 EURO ausgeschöpft haben, müssen neben der Abgeltungssteuer von 25 Prozent weiterhin 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag zahlen.

Quellen :

<https://www.finanztip.de/solidaritaetszuschlag/>

<https://www.lexware.de/artikel/soli-abschaffung-2021-das-muessen-unternehmer-wissen>

MEHRWERTSTEUERERHÖHUNG IN DEUTSCHLAND AB DEM 1.1.2021

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 die Steuersätze in Deutschland temporär auf 16 % bzw. 5 % abgesenkt. Ab dem 1.1.2021 gilt wieder der Regelsteuersatz von 19 % und der ermäßigte Steuersatz von 7 % für ausgeführte Umsätze.

Folgende Umsatzsteuersätze gelten aktuell am Oberrhein:

	Deutschland	Frankreich	Schweiz
Regelsteuersatz	19 %	20 %	7,7 %
Ermäßigter Steuersatz	7 %	10 % / 5,5 %	2,5 %

Die Mehrwertsteuerrichtlinie der EU setzt den einzelnen Ländern Grenzen die Sie nicht unterschreiten dürfen. Der Regelsteuersatz darf 15 % und der ermäßigte

Steuersatz darf 5 % nicht unterschreiten, daher erklärt sich auch der signifikante Unterschied zwischen Deutschland/Frankreich (EU-Länder) und der Schweiz.

Der ermäßigte Steuersatz wurde eingeführt um lebensnotwendige Waren und Dienstleistungen für die Bevölkerung zu begünstigen. Somit unterliegen die meisten Lebensmittel und Getränke dem ermäßigten Steuersatz, sobald diese keine Luxusartikel repräsentieren.

Quellen:

https://www.haufe.de/steuern/kanzlei-co/umsatzsteuer-2021-wichtige-aenderungen-im-ueberblick_170_530450.html

https://europa.eu/youreurope/business/taxation/vat/vat-rules-rates/index_de.htm

DIGITALE KRANKMELDUNG UND ELEKTRONISCHE PATIENTENAKTE

Telefonische Krankschreibung

Seit dem 19. Oktober 2020 dürfen Ärzte Patienten mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege wieder nach telefonischer Rücksprache bis zu sieben Tage lang krankschreiben. Die Arbeitsunfähigkeit kann einmalig um bis zu weitere sieben Kalendertage verlängert werden. Die Regelung war zunächst bis Ende 2020 befristet, nun wurde sie bis März 2021 verlängert. Die Ausstellung einer „Ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes“ (Formular 21) ist ebenfalls wieder telefonisch möglich. Die Kosten für den postalischen Versand der AU-Bescheinigung werden von den Krankenkassen übernommen.

Elektronische Patientenakte (ePA) in Deutschland seit 1. Januar 2021

Bisher werden Gesundheitsdaten der Bürger bei vielen einzelnen Ärzten in deren Praxen in Akten oder auch digital gespeichert. Ab 1. Januar 2021 steht den in Deutschland gesetzlich Versicherten nun die Elektronische Patientenakte (ePA) zur Verfügung. Die ePA soll diese Informationen bündeln: Welche Medikamente

bekomme ich, bei welchen Ärzten bin ich in Behandlung, welche Vorerkrankungen gibt es, wann wurde ich zuletzt geimpft, usw.

Die ePA kommt in einer Art Stufenmodell. Los geht es mit einer Testphase: Im ersten Quartal 2021 kann jeder Versicherte eine elektronische Akte bekommen und ausgewählte Arztpraxen werden schon vernetzt. Im zweiten Quartal sollen alle Leistungserbringer dann mit der ePA vernetzt werden, zum 1. Juli 2021 wird die Vernetzung für sie dann verpflichtend sein. Von 2022 an sollen zudem der Impfausweis, der Mutterpass, sowie das Untersuchungsheft für Kinder digital abrufbar sein. Die ePA soll in Zukunft auch digitale Überweisungen ermöglichen. Spätestens zum 1. Januar 2022 sollen auch die Krankenhäuser dabei sein. Zudem können Patienten von 2023 an freiwillig ihre Daten für Forschung und Wissenschaft spenden.

Vom 1. Januar 2021 an können alle gesetzlich Versicherten eine ePA bei ihrer Krankenkasse erhalten, der Zugang zur Akte erfolgt über eine App der jeweiligen Kasse. Wer die App nicht nutzt, kann mit der elektronischen Gesundheitskarte und einer PIN, die man von der Krankenkasse bekommt, auch direkt in einer Arztpraxis auf die Akte zugreifen. Eine Pflicht zur Nutzung besteht aber nicht. Jeder Patient muss zur Nutzung der Akte aktiv werden und Zugriffe freigeben nach dem sogenannten „Opt-in-Verfahren“.

ERHÖHUNG DER HINZUVERDIENSTGRENZE AUCH IM KALENDERJAHR 2021

Grundsätzlich können Altersfrührentner – als Altersrentner vor Erreichen der Regelaltersgrenze – bis zu 6.300 Euro jährlich hinzuverdienen, ohne dass es zu einer Rentenkürzung kommt. Nur dann, wenn der Hinzuverdienst 6.300 Euro überschreitet, kommt es zu einer Rentenminderung aufgrund der Anrechnung des Hinzuverdienstes.

Aufgrund der Corona-Pandemie beträgt die Hinzuverdienstgrenze im **Kalenderjahr 2021 46.060 Euro**.

Der Betrag der Hinzuverdienstgrenze von 46.060 Euro für das Kalenderjahr 2021 entspricht das 14fache der monatlichen Bezugsgröße, welche in diesem Jahr bei 3.290 Euro liegt.

Hat ein Versicherter die Regelaltersgrenze erreicht, muss keine Hinzuverdienstgrenze mehr beachtet werden – egal, welche Altersrente bezogen wird. Das heißt, dass es zu keiner Anrechnung des Hinzuverdienstes mehr kommt.

Aufpassen müssen Bezieher von Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrenten: Für diesen Personenkreis wurde die Hinzuverdienstmöglichkeit beziehungsweise die Einkommensanrechnung nicht verändert.

Quellen :

[https://www.deutsche-
rentenversicherung.de/BraunschweigHannover/DE/Allgemein/Services/Newsletter/BSH_News_2_20
20.html](https://www.deutsche-
rentenversicherung.de/BraunschweigHannover/DE/Allgemein/Services/Newsletter/BSH_News_2_20
20.html)

[https://sozialversicherung-kompetent.de/rentenversicherung/zahlen-werte/1043-
hinzuverdienstgrenzen-altersfruehrentner-2021.html](https://sozialversicherung-kompetent.de/rentenversicherung/zahlen-werte/1043-
hinzuverdienstgrenzen-altersfruehrentner-2021.html)

DIE GRUNDRENTE IN DEUTSCHLAND AB DEM 01. JANUAR 2021

Am 01. Januar 2021 wurde in Deutschland die Grundrente eingeführt. Die Grundrente ist ein Zuschlag auf die Rentenansprüche von Geringverdienern die jahrzehntelang in die Rentenversicherung eingezahlt haben und im Alter eine geringe Rente erhalten. Diese Rente ist keine Leistung der Sozialhilfe und ist nicht zu verwechseln mit einer Mindestrente oder mit der Grundsicherung. Auch im Ausland lebende Rentenbezieher haben grundsätzlich Anspruch auf die Grundrente.

Grundsätzlich gilt: Die Grundrente erhalten Neu- und Bestandsrentner; dafür müssen aber einige Kriterien erfüllt sein:

- Mindestens 33 Jahre an sogenannten Grundrentenzeiten für einen teilweisen Zuschlag; für den vollen Zuschlag mindestens 35 Jahre Grundrentenzeiten. Dazu zählen beispielsweise Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Berufstätigkeit, Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten sowie Zeiten, in denen man Leistungen bei Krankheit oder Rehabilitation erhalten hat

- Der Verdienst bezogen auf das gesamte Berufsleben hat im Schnitt zwischen 30 und 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes in Deutschland betragen.

Bei der Auszahlung der Grundrente gelten bestimmte Einkunftsgrenzen. Die Grundrente in voller Höhe erhalten nur die Rentnerinnen und Rentner, die als Alleinstehende ein Monatseinkommen von bis zu 1.250 Euro oder als Ehepaar von bis zu 1.950 Euro zur Verfügung haben. Liegt das Einkommen darüber, wird es auf die Grundrente angerechnet.

Das Einkommen muss von den in Deutschland lebenden Rentnerinnen und Rentnern grundsätzlich nicht gemeldet werden. Informationen hierüber werden zwischen den Finanzbehörden und der Rentenversicherung automatisch ausgetauscht. Im Ausland lebende Rentnerinnen und Rentner müssen ihre Einkünfte selbst melden, da die Rentenversicherung keinen Datenaustausch mit den ausländischen Finanzämtern durchführen kann. Die Rentenversicherung wird in diesem Fall denjenigen Personen, die potentiell Anspruch auf die Grundrente haben, Fragebögen für die Einkommensprüfung zusenden.

Um die Grundrente zu erhalten, muss kein Antrag gestellt werden. Die Rentenversicherung ermittelt automatisch die Zeiten und prüft auch die weiteren Voraussetzungen für alle Rentnerinnen und Rentner. Auch Rentenbeziehende, die im Ausland wohnen, werden von der Deutschen Rentenversicherung automatisch angeschrieben, sofern ein Grundrentenzuschlag für sie in Betracht kommt. Da rund 26 Millionen Konten geprüft werden müssen, dauert es voraussichtlich bis Mitte 2021, bis die ersten Grundrentenbescheide verschickt werden können. Die Beträge, auf die ab Januar 2021 ein Anspruch besteht, werden in allen Fällen nachgezahlt.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Grundrente/grundrente_node.html

GRENZÜBERSCHREITEND

DIE WINTERREIFEN IN DEUTSCHLAND UND IN FRANKREICH

In der EU gelten nationale Straßenverkehrsordnungen. Sie sind also in jedem Mitgliedstaat unterschiedlich geregelt. Dies gilt auch für das Thema Winterreifen.

Die Winterreifenpflicht in Deutschland

In Deutschland existiert eine Regelung bezüglich Winterreifen: diese Regelung findet man in der Straßenverkehrsordnung. Es handelt sich aber nicht um eine generelle Winterreifenpflicht.

Als Winterreifen gelten solche Reifen, die mit einem **Alpine-Symbol** (ein Bergpiktogramm mit Schneeflocke) gekennzeichnet sind. Das Profil muss **mindestens 1,6 Millimeter** tief sein (4 Millimeter sind jedoch empfehlenswert).

ACHTUNG: Die bisher auch als Winterreifen anerkannten **Ganzjahresreifen** mit dem Symbol „M+S“ dürfen übergangsweise bis zum 30.09.2024 weiter als Winterreifen genutzt werden, wenn sie vor dem 01.01.2018 hergestellt wurden. Reifen, die nach 2017 gefertigt wurden, müssen das Alpine-Symbole aufweisen, um als Winterreifen anerkannt zu werden.

ACHTUNG: Winterreifen sind immer an **allen vier Reifen** eines Fahrzeugs zu montieren.

Es besteht eine Winterreifenpflicht **bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte**. Ein fester Zeitraum oder ein Datum, ab wann die Winterreifensaison beginnt, ist nicht vorgeschrieben.

Die Winterreifenpflicht gilt grundsätzlich für alle Fahrzeuge, die in Deutschland sowie im Ausland zugelassen wurden, ausgenommen sind aber z.B. Nutzfahrzeuge

der Land- und Forstwirtschaft, Motorräder und Motorroller sowie Anhänger (es wird jedoch für Anhänger empfohlen).

Autofahrer, die gegen diese Vorgaben verstoßen, müssen mit einer Geldbuße in Höhe von 60€ rechnen. Bei gleichzeitiger Behinderung des Straßenverkehrs werden sogar 80€ - bei einem Unfall noch mehr – fällig. Seit 2017 richtet sich die Regelung ebenfalls an Fahrzeughalter: sie müssen auch mit einer Geldbuße von 75€ rechnen.

ACHTUNG: Ein Punkt wird zudem im Verkehrszentralregister in Flensburg eingetragen – auch bei Führerscheininhabern, die nicht Deutschland wohnen.

Die Winterreifenpflicht in Frankreich

Derzeit und **bis zum 1. November 2021** sind Schneeketten nur auf Straßen mit dem Verkehrsschild „B26 équipements spéciaux obligatoires“ („B26 Obligatorische Sonderausrüstung“ – weißer Reifen mit Schneeketten auf blauem Grund) vorgeschrieben, wenn Schnee vorhanden ist.

Ab dem 1. November 2021 sind entweder Metall- **oder** Textilschneeketten auf mindestens zwei Antriebsrädern oder Winterreifen auf allen vier Rädern in Gebirgsregionen obligatorisch, wie im Dekret Nr. 2020-1264 vom 18. Oktober 2020 in Anwendung des Gesetzes „Montagne II“ vom 28. Dezember 2016 vorgesehen.

Die Präfekten der 48 Departements, die in Gebirgsmassiven (**Alpen, Korsika, Zentralmassiv, Jura, Pyrenäen, Vogesen**) liegen, müssen eine Liste der Gemeinden erstellen, in denen die Fahrzeugausrüstung während der Winterzeit, d.h. **vom 1. November bis 31. März**, obligatorisch ist.

Diese Verpflichtung gilt für leichte Fahrzeuge, Nutzfahrzeuge, Wohnmobile, Lastkraftwagen und Reisebusse ohne Anhänger oder Sattelauflieger. Lkw mit Anhängern oder Sattelaufliegern müssen mit Schneeketten für mindestens zwei Räder ausgerüstet sein, auch wenn sie mit Winterreifen ausgestattet sind.

ACHTUNG: Diese Verpflichtung gilt nicht für Fahrzeuge, die mit Spikereifen ausgestattet sind.

Quellen :

<https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/ausstattung-technik-zubehoer/reifen/sicherheit/winterreifenpflicht-deutschland/> ;

<https://www.service-public.fr/particuliers/actualites/A14389>

INFOBEST

VORSTELLUNG DER NEUE INFOBEST-MITARBEITERI

Seit Anfang Dezember 2020 hat sich das Team der INFOBEST PALMRAIN mit der neuen deutschen Kollegin Felicia Herr vergrößert. Mit ihrem medienwissenschaftlich-interkulturellem Hintergrund wird sie die INFOBEST Palmrain sowie das INFOBEST Netzwerk vor allem in den Bereichen interne und externe Kommunikation unterstützen. Das Dreiländereck hat Felicia Herr durch ihr Studium in Freiburg kennen und lieben gelernt. Da ihr grenzüberschreitende Zusammenarbeit sehr am Herzen liegt, freut sie sich nun auf einen spannenden und inspirierenden Arbeitsalltag zwischen Deutschland, Frankreich und der Schweiz.



DAS AUFSICHTSGREMIUM DER INFOBEST VOGELGRUN/BREISACH AM 13. NOVEMBER 2020



Dorothea Störr-Ritter

Landrätin du Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Vorsitzende der INFOBEST Vogelgrun/Breisach



Gérard HUG

Präsident des Gemeindeverwaltungsverbandes
Communauté de Communes Pays Rhin-Brisach
Stellvertretende Vorsitzende der INFOBEST
Vogelgrun/Breisach

Landrätin turnusmäßig für die nächsten zwei Jahre zur Vorsitzenden der INFOBEST Vogelgrun/Breisach gewählt: Die Landrätin des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, Dorothea Störr-Ritter, ist für die nächsten beiden Jahre turnusmäßig Vorsitzende der INFOBEST Vogelgrun/Breisach.

Aufsichtsgremium tagte am 13. November 2020 im Rahmen einer Videokonferenz

Das jährliche Aufsichtsgremium war aufgrund der Covid-19 Pandemie vom Frühjahr auf den Herbst verschoben worden. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums begrüßten die sehr positive Bilanz der INFOBEST im Jahr 2019. Im vergangenen Jahr waren seitens der Infobestmitarbeiterinnen 5424 Anfragen aus den Bereichen Steuern, Rente, Familienleistungen, Arbeitsrecht, Arbeitslosigkeit oder Grenzgängerstatus bearbeitet worden. Dazu kamen während des Lockdowns zwischen März bis Juni 2020 mit der zeitweisen Grenzschießung viele pandemiebezogene Anfragen von Grenzgängern und deren Arbeitgebern nach der Einstufung der Région Grand Est zum Risikogebiet zu den Einreisebestimmungen und Ausgehbeschränkungen im jeweiligen Nachbarland.


Der bisherige Infobestvorsitzende Gérard Hug, Präsident des Gemeindeverwaltungsverbandes Communauté de Communes Pays Rhin-Brisach, und Landrätin Störr-Ritter dankten den Mitarbeiter*innen ausdrücklich für die geleistete Mehrarbeit in den letzten Monaten. „Einmal mehr hat sich gezeigt, dass das niederschwellige Beratungsangebot durch INFOBEST die für Grenzgänger wichtigste und hilfreichste Unterstützung zur binationalen Alltagsbewältigung bietet“, unterstreicht Störr-Ritter.

Anstehende Themen in der zweijährigen Amtszeit der Landrätin als Infobest-Vorsitzende werden der Umzug ins deutsch-französische Kulturzentrum ArtRhéna auf der Rheininsel Vogelgrun, das 25-jährige Jubiläum in 2021 und die neue Finanzierungsvereinbarung ab 2022 sein.

SPRECHTAGE DES INFOBEST-NETZWERKS

	INFOBEST PAMINA	INFOBEST Kehl/ Strasbourg	INFOBEST Vogelgrun/ Breisach	INFOBEST PALMRAIN
EURES				
Agentur für Arbeit Pôle Emploi				
Rentenkasse n				
Krankenkasse n	04.02.2021 (AOK) 04.03.2021 (AOK)			
CAF				
Notar	02.02.2021 02.03.2021			
Grenzüber- schreitende Sprechtage				

Der INFOBULLETIN ist der alle zwei Monate erscheinende Newsletter des INFOBEST-Netzwerks, gemeinsam herausgegeben von den vier Informations- und Beratungsstellen für grenzüberschreitende Fragen zwischen Deutschland, Frankreich und der Schweiz.

 Sie finden unser kostenloses zweisprachiges Informationsangebot auch auf www.infobest.eu.

INFOBEST Kehl/Strasbourg

Rehfusplatz 11
D-77694 Kehl am Rhein

D: ☎ 07851 / 9479 0
F: ☎ 03 88 76 68 98
D: 📠 07851 / 9479 10

✉ kehl-strasbourg@infobest.eu

INFOBEST PAMINA

Altes Zollhaus
D-76768 Neulauterbourg

2 Rue du Général Mittelhauser
F-67630 Lauterbourg

D: ☎ 07277 / 8 999 00
F: ☎ 03 68 33 88 00

✉ infobest@eurodistrict-pamina.eu

INFOBEST Vogelgrun/Breisach

Ile du Rhin
F-68600 Vogelgrun

D: ☎ 07667 / 832 99
F: ☎ 03 89 72 04 63
F: 📠 03 89 72 61 28

✉ vogelgrun-breisach@infobest.eu

INFOBEST PALMRAIN

Pont du Palmrain
F-68128 Village-Neuf

D: ☎ 07621 / 750 35
F: ☎ 03 89 70 13 85
CH: ☎ 061 322 74 22
F: 📠 03 89 69 28 36
CH: 📠 061 322 74 47

✉ palmrain@infobest.eu

Impressum:

INFOBEST PAMINA

Altes Zollhaus - D-76768 Neulauterburg

2 Rue du Général Mittelhauser - F-67630 Lauterbourg

F: 03 68 33 88 00/ D: 07277 / 8 999 00/

Email: infobest@eurodistrict-pamina.eu

Redaktion:

Christiane Andler, Marie Back, Marc Borer, Delphine Carré, Marilyne Fritz, Anette Fuhr, , Michael Großer, Félicia Herr, Sarah Herrmann (Praktikantin), Julien Kurtz, Orianne Lançon, Denise Loewenkamp, Nadia Pierson-Ben Yekhlief, Stéphanie Roser, Blanche Saling, Marcus Schick, Annette Steinmann